Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 1999 Nr. 10

Seite: 152

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

203310

<u>Tarifvertrag</u> <u>über die Bewertung der Personalunterkünfte</u> <u>für Arbeiter</u> vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 6.1 - IV 1 -

u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz - II A 2 - 7.65 -

v. 28.1.1999

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBI. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3822) vom 1. Januar 1999 an von bisher 347,-- DM auf 352,- DM monatlich, also um 1,44 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1999 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom <u>1. Januar 1999</u> an in folgender Fassung anzuwenden:

"(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m2 Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,84
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	14,97
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	17,74"

An die Stelle des Betrages von "6,99 DM" in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von "7,09 DM".

MBI. NRW. 1999 S.152